

Teilnahme- und Geschäftsbedingungen

FÜR INTERNATIONALE SCHÜLERAUSTAUSCHPROGRAMME

Stand 22.06.2005 - bitte Rückseite beachten



Experiment e.V.

Tel.: +49 (0)228 95722-0

Fax: +49 (0)228 358282

Gluckstraße 1

info@experiment-ev.de

D-53115 Bonn

www.experiment-ev.de

1. PRÄAMBEL

EXPERIMENT e.V. ist eine gemeinnützige Organisation, die internationalen Jugendaustausch mit dem Ziel organisiert, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern* folgendes zu ermöglichen:

- die kulturelle Vielfalt dieser Welt kennen und schätzen zu lernen,
- sich der eigenen kulturellen Identität und Geschichte, sowie der daraus resultierenden Prägung und Verantwortung bewusst zu werden,
- Einstellungen und Fertigkeiten zu erlernen, die eine Verständigung über kulturelle Grenzen hinweg ermöglichen,
- eine Grundlage dafür zu schaffen, einen Beitrag zur Lösung von zwischenmenschlichen und internationalen Problemen leisten zu können, um damit langfristig der Völkerverständigung und dem Frieden zu dienen.

2. VERTRAGSPARTEIEN

2.1 Veranstalter

Veranstalter ist EXPERIMENT e.V. in 53115 Bonn.

2.2 Teilnehmer

Der Teilnehmer muss das für das jeweilige Programm vorgeschriebene Alter haben und die entsprechenden Programmvoraussetzungen erfüllen. Von den Teilnehmern wird erwartet, dass sie das jeweilige Programm aktiv mitgestalten und sich daran beteiligen. Soweit Vorbereitungsseminare angegeben sind, sind diese obligatorisch und Programmbestandteil. Die Teilnahme an möglichen Nachbereituingsseminaren ist fakultativ.

3. VERTRAGSSCHLUSS

3.1 Bewerbung zu den Programmen

Die Bewerbung bedarf der Schriftform; bei Minderjährigen ist für die Bewerbung das schriftliche Einverständnis aller gesetzlichen Vertreter erforderlich.

3.2 Verbindlichkeit

Mit der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters nach dem Interview ist der Teilnehmer verbindlich für die Vermittlung vorgesehen.

3.3 Zustandekommen des Vertrags

Erst mit Eingang der schriftlichen Anmeldung des Teilnehmers und seiner gesetzlichen Vertreter beim Veranstalter kommt der Vertrag zustande.

4. LEISTUNGEN DER VERTRAGSPARTEIEN

4.1 Leistungen des Veranstalters

Der Veranstalter verpflichtet sich, in Zusammenarbeit mit seinen Partnerorganisationen vor Ort einen mehrmonatigen Schüleraustausch für den Teilnehmer zu organisieren und die in der Programmbeschreibung aufgeführten Leistungen zu erbringen. Der Veranstalter sichert entsprechend § 651 k BGB das Insolvenzrisiko per Sicherungsschein ab und übersendet diesen gemeinsam mit der Aufforderung für die Anzahlung des Reisepreises zu.

4.2 Leistungen des Teilnehmers

Der Teilnehmer und seine gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gesamtschuldnerisch, den Programmpreis zu zahlen. Dieser wird in drei Raten fällig. Eine erste Anzahlung in Höhe von 15% ist nach Vertragsschluss mit Übersendung des Sicherungsscheines entsprechend § 651 k Abs. 3 BGB fällig. Die zweite Rate in Höhe von 50% ist 4 Monate vor geplanter Ausreise fällig. Die letzte Rate in Höhe von 35% ist 2 Monate vor geplan-

ter Ausreise fällig, spätestens jedoch mit der Aushändigung der vollständigen Programm- und Reiseunterlagen. Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises vor Reisebeginn besteht kein Anspruch auf die weiteren vertraglichen Leistungen von **EXPERIMENT e.V.**

Alle Zahlungen sind auf das Konto Nr. 272 272 000 bei der Dresdner Bank Köln, BLZ 370 800 40, zu leisten.

Soweit in der Programmbeschreibung nicht etwas anderes aufgeführt ist, ist der Teilnehmer selbst dafür verantwortlich, die notwendigen Ausweispapiere gemäß den Pass-, Impf- und Devisenbestimmungen für die Ausreise beizubringen. Die von **EXPERIMENT e.V.** festgelegten Reisettermine sind einzuhalten, anderenfalls verfallen die bereitgestellten Leistungen.

Sämtliche für das Vertragsverhältnis und den Erfolg des Programms relevanten Informationen sind dem Veranstalter während der Vertragsdauer mitzuteilen.

5. VORZEITIGE VERTRAGSBEENDIGUNG

5.1 Rücktritt vor Ausreise

Vor der Ausreise kann der Teilnehmer jederzeit vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall steht dem Veranstalter eine angemessene Entschädigung zu, die unter Berücksichtigung der durch den Rücktritt gewöhnlich ersparten Aufwendungen und der durch den Rücktritt anderweitig evtl. möglichen Verwertung der frei gewordenen Leistungen wie folgt pauschaliert wird:

Bei einem Rücktritt nach Vertragsschluss und nach Übersendung der Platzierungsunterlagen an den Teilnehmer 15%, Rücktritt nach Erhalt der Einladung zum Vorbereitungsseminar 25%, Rücktritt nach Mitteilung der Gastfamilie bzw. deren Bestätigung 40 %. Dem Teilnehmer bleibt es vorbehalten, den Gegenbeweis eines geringeren Aufwandes des Veranstalters zu führen.

Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich, die angemessene Entschädigung an den Veranstalter zu zahlen. Sie haften gemeinsam mit dem Teilnehmer als Gesamtschuldner.

Soweit der Veranstalter dem Teilnehmer nicht spätestens 2 Wochen vor Reiseantritt Name und Anschrift der für ihn nach Ankunft bestimmten Gastfamilie und einen Ansprechpartner im Gastland mitgeteilt hat und ihn auf den Aufenthalt nicht angemessen vorbereitet hat, kann dieser ohne Stornokosten zurücktreten (§ 651l BGB).

5.2 Rücktritt des Veranstalters vor Reiseantritt

Der Veranstalter behält sich vor, vor Reiseantritt aus wichtigem, in der Person des Teilnehmers liegenden Grund, der nach Vertragsabschluss bekannt wird, vom Vertrag zurückzutreten. Die einzelnen Rücktrittsgründe sind:

- erhebliche Verschlechterung der Schulnoten nach dem Interview und dem zufolge Verweigerung der Aufnahme des Teilnehmers durch die Schule im Gastland;
- Aufenthalt im Gastland scheidet aus gesundheitlichen Gründen aus;
- der Teilnehmer zeigt Verhaltensweisen oder Eigenschaften, die ein erhebliches Hindernis bei der Platzierung im Aufnahmeland bedeuten;
- strafbare Handlungen oder Drogenkonsum des Teilnehmers.

Der Rücktritt ist unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Bekanntwerden des Rücktrittsgrundes, gegenüber dem Teilnehmer zu erklären. Soweit der Teilnehmer die Absage zu vertreten hat, kann der Veranstalter eine Entschädigung entsprechend 5.1. verlangen

5.3 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Veranstalter bei den Leistungsträgern um eine Erstattung der Aufwendungen bemühen, es sei denn, dass es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder einer Erstattung gerichtliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

* im Folgenden aus Vereinfachungsgründen: „Teilnehmer“. Grundsätzlich wird die männliche Form bei Personennennung ausschließlich aufgrund vereinfachter Lesbarkeit verwandt.

Teilnahme- und Geschäftsbedingungen

FÜR INTERNATIONALE SCHÜLERAUSTAUSCHPROGRAMME

Stand 22.06.2005 - bitte Vorderseite beachten



Experiment e.V.

Tel.: +49 (0)228 95722-0

Fax: +49 (0)228 358282

Gluckstraße 1

info@experiment-ev.de

D-53115 Bonn

www.experiment-ev.de

5.4 Kündigung

Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Verhaltensregeln unter 6. (z.B. bei Drogenbesitz oder Verstoß gegen die Gesetze des Gastlandes) zieht den sofortigen Ausschluss aus dem Programm sowie die umgehende Rücksendung nach Deutschland nach sich. Sofern nachweisbares, trotz Abmahnung fortgesetztes Fehlverhalten dazu führt, dass die Gastfamilie, die Schule oder die Partnerorganisation die Fortsetzung des Aufenthalts ablehnt, hat dies ebenfalls den Ausschluss aus dem Programm zur Folge sowie die umgehende Rücksendung nach Deutschland.

Kommt es zu einem Ausschluss aus dem Programm, so behält der Veranstalter den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge. Etwaige Mehrkosten durch diese vorzeitige Beendigung des Aufenthalts gehen zu Lasten des Teilnehmers.

5.5 Aufhebung des Vertrages wegen höherer Gewalt

Wird der Aufenthalt infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. durch Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen) oder durch eine Erkrankung des Teilnehmers erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Veranstalter als auch der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag vom Veranstalter gekündigt, wird der eingezahlte Reisepreis unverzüglich zurückgezahlt. Der Veranstalter kann für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, um den Teilnehmer zurückzubefördern. Weitergehende Ansprüche des Teilnehmers oder seiner gesetzlichen Vertreter bestehen nicht.

6. PROGRAMMVERLAUF

6.1 Verhaltensregeln für den Teilnehmer

a) Der Teilnehmer lebt als Mitglied einer Gastfamilie und passt sich an die Pflichten, Regeln und Gewohnheiten der Familie an. Der Teilnehmer muss bereit sein, in jeder Familie ohne Ansehen des ethnischen Hintergrundes und der Religion zu leben. Eine Gastfamilie kann bestehen aus einem allein erziehenden Elternteil mit Kind/Kindern, einem Paar mit Kind/Kindern oder einem Paar ohne Kinder. Der Teilnehmer muss unter Umständen bereit sein, sein Zimmer mit Gastgeschwistern gleichen Geschlechts zu teilen. Es kann keine Garantie hinsichtlich der Platzierung in einer bestimmten Region übernommen werden, da der interkulturelle Aspekt im Vordergrund steht, nicht der touristische.

b) Es ist dem Teilnehmer nicht erlaubt, allein oder mit anderen Jugendlichen außerhalb der lokalen Umgebung zu reisen. Die „lokale Umgebung“ wird von der jeweiligen Partnerorganisation definiert. Mehrtägige Reisen sind nur erlaubt, wenn sie innerhalb einer Gruppe stattfinden, z.B. mit einer Schulgruppe oder einer kirchlichen Gruppe bzw. in Begleitung eines Erwachsenen (nach dem Recht des Gastlandes, mind. jedoch 21-jährig) und mit der Zustimmung der Partnerorganisation und der Gastfamilie. Sollte der Teilnehmer planen, das Gastland während des Aufenthalts zu verlassen, muss er selbst immer bei der Einwanderungsbehörde und beim Konsulat überprüfen, ob ihm eine Wiedereinreise gestattet ist. Der Teilnehmer muss seinen örtlichen Betreuer über die geplante Reise informieren und um schriftliche Erlaubnis bitten.

c) Das Fahren per Anhalter ist streng verboten.

d) Während des Aufenthalts dürfen grundsätzlich keine Jobs ausgeführt werden. Tätigkeiten wie Nachhilfe, Babysitten etc. sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Gastfamilie und unserer jeweiligen Partnerorganisation erlaubt.

e) Wenn der Teilnehmer in den Platzierungsunterlagen angibt, Nichtraucher zu sein, so ist er an diese Angabe gebunden; sofern er Raucher ist, sind die Rauchgewohnheiten mit der Gastfamilie abzustimmen, d.h. deren Regeln muss gefolgt werden. In der Schule darf nicht geraucht werden. (In den USA ist das gesetzlich vorgeschriebene Mindestalter für den Kauf von Zigaretten 18 Jahre.)

f) Der Teilnehmer unterliegt den Gesetzen und Praktiken des Gastlandes auch in Bezug auf das Kaufen und Trinken von alkoholischen Getränken.

g) Jeglicher Kontakt mit Drogen oder die Verbindung mit einer Person, die Umgang mit Drogen hat, ist strengstens verboten. Der Kauf oder Besitz von Waffen ist ebenfalls strengstens untersagt.

h) Es ist dem Teilnehmer nicht erlaubt, Autos bzw. motorgetriebene Fahrzeuge zu fahren.

i) Die Aktivitäten des Teilnehmers bedürfen der Zustimmung der Gasteltern. Diese müssen zu jeder Zeit informiert sein, wo er sich befindet, mit wem, wann und wie er nach Hause zurückkommt.

j) Die Programme werden vom Veranstalter so gestaltet, dass der Teilnehmer möglichst intensiv das Schulleben im Ausland kennen lernt; die regelmäßige Teilnahme am Schulunterricht ist daher Pflicht. Von dem Teilnehmer wird ferner erwartet, dass er versucht, den schulischen Anforderungen mit erkennbarem Einsatz gerecht zu werden. Sollte dies nicht der Fall sein, so kann der Teilnehmer nach wiederholter Ermahnung von dem Programm ausgeschlossen werden (USA: mindestens Notendurchschnitt „C“). Sollte dem Teilnehmer von der Schule eine Rüge wegen mangelnden Benehmens erteilt und deshalb die weitere Teilnahme am Unterricht verweigert werden, so hat dies den sofortigen Ausschluss aus dem Programm zur Folge.

k) Der Teilnehmer soll ausreichend Taschengeld zur Verfügung haben, um die Ausgaben für Telefon und Porto, Mittagessen in der Schule, diverse Schulaktivitäten, Freizeitgestaltung und gelegentliche kleine Geschenke begleichen zu können. Eventuelle Begrenzungen der Summe durch die Partnerorganisationen sind zu beachten.

l) Der Teilnehmer ist verpflichtet, seine gesamten Ausgaben (insbesondere Telefon, Portokosten sowie zusätzliche über den Krankenversicherungsschutz hinausgehende Arztkosten u. ä.) bis zum Zeitpunkt der Rückreise, spätestens jedoch nach Erhalt der Rechnung zu begleichen.

m) Mindestens für die ersten 5 Monate der Programmdauer rät der Veranstalter dringend von Besuchen gesetzlicher Vertreter, sonstiger Verwandter oder Bekannter aus dem Heimatland ab. Es besteht Einigkeit darüber, dass eventuelle Besuche nur nach vorheriger Absprache mit dem Veranstalter und der Partnerorganisation erfolgen.

6.2 Der Veranstalter hat das alleinige Recht, Platzierungen in Gastfamilien und - falls von ihm als erforderlich erachtet - Neuplatzierungen vorzunehmen. Der Teilnehmer bzw. dessen gesetzliche Vertreter akzeptieren eine Zuweisung unabhängig des ethnischen Hintergrundes und der Religion der Gastfamilie.

Wird die vom Veranstalter ausgewählte Familie nicht akzeptiert, garantiert dieser keine weitere Platzierung.

7. HAFTUNG / VERJÄHRUNG

7.1 Die Haftung des Veranstalters auf Schadensersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch den Veranstalter herbeigeführt wurde. Die Beschränkung der Haftung gilt auch, soweit der Veranstalter für einen dem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines seiner Leistungsträger verantwortlich ist.

7.2 Unsere Haftung ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhender gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

7.3 Vertragliche Ansprüche des Teilnehmers verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schweben Verhandlungen über von ihm erhobene Ansprüche, ist die Verjährung gehemmt, bis der Teilnehmer oder der Veranstalter die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach der Hemmung ein. Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.